Satzung

für den Verein

„Offene Werkstatt Kronach e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Offene Werkstatt Kronach e.V.“

2. Der Verein ist bisher unter dem Namen „Campus Innovations Kultur (CIK)“ im Vereinsregister eingetragen. Die jetzige Änderung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3. Der Sitz des Vereins ist Kronach.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, Forschung und Wissenschaft sowie von Kunst und Kultur

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Das Bereitstellen einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, die Besucher befähigt zum eigenen und gemeinschaftlichen Nutzen Kunst- und Designobjekte, sowie Software-, Hardware-, Mechanik-, Elektronik-Komponenten selbst zu entwerfen und herzustellen.
 - die Förderung bzw. Durchführung von Wissensvermittlung in den Bereichen Selbstbau, Handwerkstechniken, neue Technologien, additive Fertigung, Computer und neue Medien
 - Die Durchführung von generationsübergreifenden Projekten zu obigen Themen
 - Die Etablierung regelmäßiger Formate wie z.B. Repair-Cafe unter Einbindung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer
 - Das Durchführen von Workshops und Schulungen zur Aus- und Weiterbildung
 - Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Workshops speziell für Kinder, Jugendliche und Schüler
 - Die Kooperation mit Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen
 - Die Einbindung künstlerischer Arbeiten zu obigen Themen.

4. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Volks- und Berufsbildung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

 Soweit der Verein nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht er seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

5. Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein mit Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit Wirtschaftsverbänden und anderen Vereinen kooperieren und ggf. in derartigen Organisationen auch Mitglied werden. Der Wirkungskreis des Vereins ist dabei nicht auf den Landkreis Kronach begrenzt.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Der Verein erfüllt seine Aufgaben freiwillig. Dritte können aus der Satzung keine Ansprüche gegen den Verein ableiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften sowie Vereinigungen werden.

2. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Für den Fall einer ablehnenden Entscheidung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung nach erneutem Antrag des Beitrittswilligen in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme in den Verein. In diesen Fällen gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

4. In dringenden Fällen (z.B. während eines Insolvenzverfahrens) kann der Vorstand nach schriftlichem Antrag des Mitglieds über eine vorübergehende Stilllegung der Mitgliedschaft entscheiden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Vereinigungen.

6. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.

7. Im Rahmen von Projekten eingegangene, vertragliche Verpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 3 Monaten nach Zugang beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dieser leitet den Einspruch dann zur endgültigen Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung weiter. Als wichtiger Ausschlussgrund gilt insbesondere grob vereinsschädigendes Verhalten.

9. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kann einen Jahresbeitrag beschließen, der erstmals bei der Aufnahme in den Verein und danach jeweils am 15. März eines jeden Jahres fällig wird.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Wirtschaftsführung des Vereines

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks können zum einen aus den Mitgliedsbeiträgen stammen. Der Verein kann auch Geld- und Sachspenden entgegennehmen, Erlöse aus Dienstleistungen und Veranstaltungen erzielen sowie Zuwendungen beantragen und erhalten.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden.

4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zur Beschlussfassung und Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist spätestens 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen.

5. Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist von zwei Rechnungsprüfern gegenüber der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.

6. Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung der Werkstatt an gewerbliche Nutzer sind für die Verwirklichung des Vereinszwecks zu verwenden und unterliegen den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

7. Einzelheiten zu Verfügungen über Inventargegenstände der offenen Werkstatt, die sich im Eigentum des Vereins befinden, sind in einer vom Vorstand zu beschließender Geschäftsordnung zu regeln und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - der Vorstand (§ 8)

2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung Ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugängliche Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtungen auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe des Termins, des Versammlungsorts und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, die auch auf elektronischem Wege erfolgen kann, an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (z.B. per Videokonferenz) oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft der Vorstand.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorsitzende kann Gäste zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung kann alle Aufgaben, die den Zwecken des Vereins dienen, durch Beschluss in die Wege leiten und von den für die Erledigung zuständigen Organen durchführen lassen. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

6. Anträge von Vereinsmitgliedern, die in den Mitgliederversammlungen über die Tagesordnung hinaus noch behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Vorschläge, die nicht rechtzeitig zur Tagesordnung angemeldet worden sind, werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung mit der Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes einverstanden ist. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen auf jeden Fall bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden haben.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten beschlussfähig.

8. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Stimmabgabe ist nur bei persönlicher Teilnahme möglich. Die Übertragung des Stimmrechtes an ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

9. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Sie muss jedoch schriftlich und geheim erfolgen, wenn wenigstens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies wünscht.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.

 Das Protokoll muss enthalten:

 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - die Art der Abstimmung und
 - Satzungsänderungen, die im genauen Wortlaut anzugeben sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen, die auch Vereinsmitglieder sein müssen. Der Vorstand ist geschäftsführendes Kollegialorgan des Vereins, das sich im Innenverhältnis einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter wählt. Die Lucas-Cranach-Campus Stiftung stellt ein geborenes Mitglied im Vorstand, das für die gleiche Zeitdauer benannt wird. In einer Geschäftsordnung können die Zuständigkeiten zugewiesen werden.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Gibt es mehr Kandidaten als mögliche Vorstandspositionen ist bei Stimmengleichheit Stichwahl erforderlich. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind im Sinne des § 26 BGB gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt Eine Begrenzung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

4. Die Tätigkeit im Vorstand ist unentgeltlich.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder am Beschluss mitgewirkt haben. Er trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Allgemeinen in Vorstandssitzungen gefasst, die mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Ansonsten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse des Vorstandes sind zu dokumentieren.

§ 9 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wozu eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen.

3. Die Mitgliederversammlung bestellt im Fall der beschlossenen Auflösung des Vereins die Liquidatoren.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lucas-Cranach-Campus Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke ihrer Stiftungssatzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Umgründungsversammlung am 17.09.2025 beschlossen.